

Hauptausschuß

Protokoll

15. Sitzung (nicht öffentlich)

6. Juni 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 10.51 Uhr

10.58 Uhr bis 11.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenograph: Hezel

Vor Eintritt in die Tagesordnung, die folgende drei Punkte (in Kurzfassung) vorsieht:

1. Gesetz zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten und zur Änderung des Rundfunkgesetzes für NRW
2. Parlaments- und Regierungssitz Bonn
Antrag der Fraktion der CDU Drs. 11/984
3. Zusammenarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Land Brandenburg
 - Verträge zwischen NRW und Brandenburg, Hilfen für Brandenburg, Rahmenstaatsvertrag -

beanstandet die **Abgeordnete Hieronymi (CDU)**, daß die Landesregierung in der heutigen Hauptausschußsitzung weder durch einen Minister noch einen Staatssekretär vertreten sei. Für die brieflich angekündigte Abwesenheit des Ministers für besondere Aufgaben und Chefs der Staatskanzlei Clement möge es durchaus gute Gründe geben. Bei einer so gewichtigen Tagesordnung müsse jedoch die Repräsentanz der Landesregierung in angemessener Weise sichergestellt sein. Hierauf sollten sich die

Hauptausschuß
15. Sitzung

06.06.1991
hz-mm

Mitglieder des Hauptausschusses verständigen können. - Diese Äußerung richte sich keineswegs gegen anwesende Vertreter der Staatskanzlei und andere Ressorts der Landesregierung, deren Sachverstand der Ausschuß zu schätzen wisse.

Hierfür bekundet der **Vorsitzende** grundsätzlich Verständnis. In der heute stattfindenden Runde der Chefs der Staats- und Senatskanzleien in Bonn könne Minister Clement in der gegenwärtigen Situation jedoch keinesfalls fehlen. Die Landesregierung sei fachlich voll repräsentiert.

Abgeordneter Hegemann (CDU) bezeichnet es als Skandal, daß die Landesregierung bei Punkt 2 der Tagesordnung - Parlaments- und Regierungssitz Bonn - weder durch einen Minister noch einen Staatssekretär vertreten werde. Wenn Minister Clement an der Teilnahme unaufschiebbar verhindert sei, könnte ihn ein anderer Minister vertreten.

Demgegenüber betont der **Vorsitzende** erneut, die Landesregierung sei - wenn die gegenwärtige Situation auch nicht zu befriedigen vermöge - fachlich repräsentiert. Es entspreche nicht dem Parlamentsverständnis, daß ein Ausschuß nur in Anwesenheit des zuständigen oder eines anderen Ministers solle tagen können. Der Hauptausschuß sei heute beratungsfähig.

Auf einen Hinweis des **Abgeordneten Hegemann (CDU)** verweist der **Vorsitzende** auf § 72 Abs. 2 der Geschäftsordnung, wonach die Mitglieder der Landesregierung "und die von ihnen Beauftragten" den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse beiwohnen können und ihnen jederzeit das Wort zu erteilen sei.

Leitender Ministerialrat Frohn (Staatskanzlei) erklärt, die Bedeutung des Tagesordnungspunktes "Parlaments- und Regierungssitz Bonn" sei unbestritten. Mit dieser Frage beschäftigten sich heute auch die Chefs der Staats- und Senatskanzleien in Bonn sowie weitere Gremien, auch unter dem Vorsitz der Bundestagspräsidentin. Nordrhein-Westfalen sei als Sitzland an den Beratungsergebnissen in besonderer Weise interessiert; der Landesregierung liege deshalb an einer optimalen Präsenz bei

Hauptausschuß
15. Sitzung

06.06.1991
hz-mm

diesen Verhandlungen. Aus diesem Grunde habe Minister Clement ihn - Frohn - gebeten, ihn in dieser Hauptausschußsitzung zu vertreten, um sich den wichtigen Beratungen in Bonn widmen zu können.

Nach Ansicht der **Abgeordneten Hieronymi (CDU)** hat der Hauptausschuß einen Anspruch darauf, daß ihm bei seinen Beratungen Vertreter der Landesregierung in angemessener Weise Rede und Antwort stehen. Dies betrachte die CDU-Fraktion als unverzichtbar. Der Hauptausschuß sollte sich darum auf diese grundsätzliche Forderung verständigen. Die Vertreter der CDU seien bereit, auch ohne angemessene Repräsentanz der Landesregierung heute den Tagesordnungspunkt 2 zu behandeln, weil der Deutsche Bundestag am 20. Juni 1991 über diesen Gegenstand befinde und der Hauptausschuß vorher nicht mehr zusammentrete. Für die Punkte 1 und 3 der Tagesordnung gelte dies jedoch nicht. Deshalb werde die CDU darüber heute weder beraten noch Beschlüsse fassen.

Auf einen erneuten Hinweis des **Abgeordneten Hegemann (CDU)** zitiert der **Vorsitzende** § 72 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Danach könne jeder Abgeordnete die Anwesenheit von Mitgliedern der Landesregierung an den Beratungen des Landtags beantragen. - Während **Abgeordneter Hellwig (SPD)** die Ansicht vertritt, dies gelte nur für das Plenum, glaubt **Abgeordneter Hegemann (CDU)**, die Bestimmung sei für Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

Das **Ergebnis** der Beratungen während einer von der CDU beantragten Sitzungsunterbrechung von 10.51 Uhr bis 10.58 Uhr teilt der **Vorsitzende** mit: Im Einverständnis mit allen Fraktionen werde die heutige Sitzung **aufgehoben** und für **Mittwoch, 12. Juni 1991, 8.30 Uhr** - vor dem Plenum -, bei der Landtagspräsidentin eine **Sitzung des Hauptausschusses** mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "3. Rundfunkänderungsgesetz - Frequenzvergabe" beantragt. - Keine Anmerkungen.

gez.: Grätz

Vorsitzender

07.06.1991 / 11.06.1991

190